

Rechtsgrundlage für diese Beschlussfassung ist § 50 Abs. 2 GO NRW: Formal handelt es sich um eine Wahl. Wahlen werden danach, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Dem Beschlusssentwurf liegt ein schriftlicher Antrag der CDU Fraktion zu Grunde.

In der Praxis bedeutet dieser Beschluss, dass im konkreten Vertretungsfall die vom Rat beschlossene generelle Vertretungsregelung (sprich: vertretungsberechtigt sind alle Ratsmitglieder der Fraktion, die dem Ausschuss nicht angehören, in alphabetischer Reihenfolge) erst nachrangig greift, nämlich erst dann, wenn der zum stellvertretenden Ausschussmitglied gewählte sachkundige Bürger selbst verhindert ist oder mehr als zwei weitere Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion zu vertreten sind

Ähnliche Vertretungsregelungen bestehen bei der SPD-Fraktion und bei der FDP-Fraktion bereits insoweit; als auch hier die spezielle der generellen Vertretungsregelung vorgeht.